



Marktgemeinde Königstetten

Hauptplatz 1, 3433 Königstetten

Parteienverkehr: Mo, Mi, Fr, 08.00 bis 12.00 Uhr und Mi 17.00 bis 19.00

☎ 02273/2223-0 FAX: 02273/2223-20

UID Nr.: ATU 16219704

e-mail: gemeindeamt@koenigstetten.gv.at web-site: www.koenigstetten.at



Werte Gäste!

Mit dem Erwerb einer Eintrittskarte schließen Sie einen Vertrag mit dem Betreiber der Badeanstalt (Parkbad) ab und anerkennen untenstehende Badeordnung als Vertragsinhalt:

BADEORDNUNG für das PARKBAD KÖNIGSTETTEN

1. Benützung der Badeanstalt

1.1. Benützung der Einrichtungen

1.1.1 Die Gäste der Badeanstalt benützen die Einrichtungen der Badeanlage im Rahmen dieser Badeordnung auf eigene Gefahr.

1.1.2 Es ist nicht möglich, Badeunfälle generell zu verhindern. Die Gäste sind bei der Ausübung des auf dem Gelände ausgeübten Sportes eigenverantwortlich.

1.1.3 Gleiches gilt für Verletzungen und sonstige Eingriffe in die Persönlichkeitssphäre eines Gastes durch Andere.

1.2. Öffnungszeiten und Zutrittsgewährung

1.2.1 Die Öffnungszeiten werden durch Anschlag und im Internet durch die Marktgemeinde bekanntgegeben. Die Zeitangabe für den Badeschluss bedeutet, dass die Badegäste zu diesem Zeitpunkt die Badeanstalt bereits verlassen haben.

1.2.2 Wird die amtlich zulässige Besucherzahl von 500 Personen überschritten, kann durch das Personal der Badeanstalt der Zutritt untersagt werden.

1.2.3 Personen, deren Zutritt zum Badebesuch bedenklich erscheint, kann dieser ohne Angabe von Gründen verwehrt werden.

1.2.4 Bei Schlechtwetter kann das Bad geschlossen gehalten werden. Bei Wetterverschlechterung, oder weniger als 10 Badegästen kann der Badebetrieb eingestellt werden. Aus erforderlichen Gründen kann die Nutzung des Bades auch räumlich und/ oder zeitlich eingeschränkt werden.

1.2.5 Das Mitnehmen von Tieren und von Gegenständen, die die allgemeine Sicherheit der Badegäste gefährden könnten, ist nicht gestattet.

1.3. Zustand und Bedienung der Anlagen

1.3.1 Der Betreiber der Badeanstalt ist verantwortlich, dass die Anlagen vorschriftsgemäß errichtet, bedient und gewartet werden. Insbesondere hat die Badeanstalt alle geltenden Hygiene- und Sicherheitsvorschriften einzuhalten. Weitere Verpflichtungen der Badeanstalt bestehen nicht.

1.3.2 Bei Kenntnis einer Störung, eines Mangels oder Schadhafteit einer Anlage, welche einen sicheren Betrieb nicht mehr gewährleistet, kann umgehend die Benützung der gestörten Anlage untersagt oder eingeschränkt werden.

1.4. Kontrolle der Einhaltung der Badeordnung

Das Personal der Badeanstalt kontrolliert die Einhaltung der Badeordnung. Wird ordnungswidriges Verhalten festgestellt, haben diese das Recht, Anordnungen zu erteilen. Bei Nichtbefolgung der Anordnungen werden die betreffenden Personen verwahrt und können auch des Geländes verwiesen werden.

1.5. Hilfe bei Unfällen

Kommt es zu einem Unfall, leitet das Personal der Badeanstalt unverzüglich Hilfsmaßnahmen ein.

1.6. Hilfe bei der Abwehr angezeigter Gefahren

Wird von Gästen dem Personal der Badeanstalt eine drohende Gefahr für die Gesundheit und das Leben von Gästen glaubhaft gemacht, werden vom Personal umgehend Maßnahmen gesetzt, um die diese Gefahren abzuwenden.

1.7. Beaufsichtigung Unmündiger, Personen mit besonderen Bedürfnissen oder Nichtschwimmer

Das Personal der Badeanstalt ist nicht in der Lage und daher auch nicht verpflichtet, Unmündige, Personen mit besonderen Bedürfnissen oder Nichtschwimmer zu beaufsichtigen.

1.8. Haftung der Badeanstalt

1.8.1 Die Badeanstalt haftet nur für solche Schäden, die sie oder ihr Personal dem Gast durch rechtswidriges, insbesondere vertragswidriges und schuldhaftes Verhalten zugefügt.

1.8.2 Die Badeanstalt haftet nicht für Schäden, die durch Missachtung der Badeordnung, allfälliger sonstiger Benützungsregelungen oder durch Nichtbeachtung der Anweisungen des Personals, durch sonstiges eigenes Verschulden des Geschädigten oder durch unabwendbare Ereignisse bzw. höhere Gewalt, insbesondere auch durch Eingriffe dritter Personen, verursacht werden. Mitverschulden führt zu entsprechender Schadensteilung. Gleiches gilt sinngemäß für allfällige bei den jeweiligen Geräten und Einrichtungen ausgehängten Benützungsregeln (z.B. Rutschen, Spielgeräte etc.) sowie für allfällige Benützungsverbote oder Einschränkungen im Sinne des Punkt. 1.3. Abs. 2

2. Pflichten der Gäste

2.1. Eintrittskarten, Schlüssel, Wertkarten, Entgelte

2.1.1 Die Benützung der Badeanlagen ist nur mit einer gültigen Eintrittskarte laut Tarifordnung zulässig.

2.1.2 Eintrittskarten sind während der gesamten Dauer des Badebesuches aufzubewahren. Abhanden gekommene Eintrittskarten werden nicht neu ausgestellt. Der Besucher hat das Bad zu verlassen oder eine neue Eintrittskarte zu lösen.

2.1.3 Für ausgegebene Schlüssel wird eine Kautions verlangt. Für abhanden gekommene Schlüssel ist Ersatz zu leisten.

2.2. Aufsicht von Minderjährigen, Nichtschwimmern und Personen mit besonderen Bedürfnissen

2.2.1 Für die Aufsicht von Minderjährigen, Nichtschwimmern sowie Personen mit besonderen Bedürfnissen haben die für diese Personen auch sonstigen Aufsichtspflichtigen zu sorgen.

2.2.2 Diese aufsichtspflichtigen Personen bleiben für die Aufsicht auch dann verantwortlich, wenn sie das Gelände der Badeanstalt nicht betreten oder vorzeitig verlassen.

2.2.3 Kinder, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben nur in Begleitung einer befugten Aufsichtsperson Zutritt. Das Personal der Badeanstalt vertraut auf die Richtigkeit der Erklärung der Begleitperson, ist jedoch befugt, die Person als offenkundig ungeeignet zurückzuweisen. Die Aufsichtsperson ist für das Verhalten der von ihr begleiteten Kinder im Bad und für die Einhaltung der Badeordnung uneingeschränkt verantwortlich.

Wird die Badeanlage von Personen unter Außerachtlassung dieser Bestimmung dennoch betreten, so bleiben die sonstigen Aufsichtspflichtigen (z. B. die erziehungsberechtigten Angehörigen) uneingeschränkt verantwortlich.

2.2.4 Die jeweils geltenden Jugendschutzbestimmungen, insbesondere Alkohol- und Rauchverbote, Aufenthaltsverbote, Verpflichtungen der Erziehungsberechtigten, sind von den Jugendlichen und ihren Erziehungsberechtigten einzuhalten.

2.3. Aufsicht bei Gruppenbesuchen

2.3.1 Bei Gruppenbesuchen hat bei Schülern die hierfür zuständige Aufsichtsperson, bei Vereinen und anderen Organisationen der/die hierfür Zuständige für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen und trägt dafür die volle Verantwortung. Die Verantwortlichen haben während der gesamten Dauer des Gruppenbesuches anwesend zu sein.

2.3.2 Die Gruppenverantwortlichen haben sich mit der Badeaufsicht abzustimmen, damit der normale Badebetrieb durch den Gruppenbesuch nicht gestört wird.

2.4. Anweisungen des Personals der Badeanstalt

2.4.1 Die Gäste sind verpflichtet, den Anweisungen des zuständigen Personals der Badeanstalt uneingeschränkt und unverzüglich Folge zu leisten. Dies gilt auch dann, wenn ein Gast der Auffassung sein sollte, die ihm erteilte Anweisung sei nicht gerechtfertigt.

2.4.2 Wer die Badeordnung bzw. Benützungsverbote für bestimmte Einrichtungen (z.B. Rutsche, Spielgeräte) oder Einschränkungen im Sinne von Punkt 1.3. Abs 2 übertritt oder sich den Anweisungen des zuständigen Personals widersetzt, kann ohne Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes von diesem oder einem sonstigen Verantwortlichen der Badeanstalt aus dem Parkbad gewiesen werden.

2.4.3 Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Badeordnung kann ein zeitlich befristetes oder unbefristetes Besuchsverbot für die Zukunft ausgesprochen werden.

2.5. Hygienebestimmungen

2.5.1 Die Gäste sind in der gesamten Badeanlage zu größter Sauberkeit verpflichtet.

2.5.2 Vor Betreten des Beckens ist aus hygienischen Gründen zu duschen.

2.5.3 Die Schwimmbecken und die dazugehörenden Außenanlagen dürfen nur in Badebekleidung, die den Anforderungen der Hygiene entspricht, betreten werden. Dies gilt im Besonderen auch für Kleinkinder.

2.5.4 Jede Verunreinigung der Badeanlage ist zu unterlassen.

2.5.5 Die Badeanlage darf nicht mit ansteckenden Krankheiten besucht werden.

2.5.6 Die Benützung von Seife, Shampoos oder Waschmitteln sowie das Waschen der Badebekleidung in Schwimm- und Badebecken sind untersagt.

2.5.7 Abfälle (Flaschen, Gläser, Dosen, Papier etc.) sind in die vorgesehenen Abfallbehälter zu geben.

2.5.8 Das Einnehmen von Speisen und Getränken ist in den Umkleide- und Sanitarräumen der Badeanlage sowie im unmittelbaren Beckenbereich nicht gestattet. Aus Sicherheitsgründen ist das Verwenden von Glasgebinden oder zerbrechlichen Gegenständen - ausgenommen im unmittelbaren Gastronomiebereich - in der gesamten Badeanlage untersagt.

2.6. Unterlassen von Gefährdungen und Belästigungen

2.6.1 Die Badegäste haben sich gegenüber anderen Besucherinnen und Besuchern sowie dem Personal rücksichtsvoll und diszipliniert zu verhalten. Lärmen und die Belästigung von Badegästen sind zu unterlassen. Spiele und sportliche Übungen dürfen nur auf hierfür vorgesehenen Plätzen ausgeübt werden. Das Reservieren von Bänken ist nicht gestattet. Das Fotografieren von Badegästen ist nur mit deren Zustimmung gestattet.

2.6.2 Die Benutzer der Badeanlage haben sich während ihres Aufenthaltes so zu verhalten, dass der Schutz der Badegäste vor Gefährdungen und die Gewährleistung für deren körperliche Sicherheit gegeben ist.

2.6.3 Nichtschwimmer dürfen sich nur in dem für sie kenntlich gemachten Becken oder Teilen des Beckens aufhalten.

2.6.4 Die Benützung der Schwimmbecken während eines Gewitters oder bei anderen gefährlichen Wetterlagen (Sturm, etc.) ist aus Sicherheitsgründen untersagt.

2.6.5 Bei der Benutzung der Rutschen sind die ausgehängten Benutzungs- und Warnhinweise zu beachten und zu befolgen.

2.6.6 In den Schwimmbecken ist die Verwendung von Luftmatratzen und Schwimmflossen untersagt. Das Spielen mit Wasserbällen, Wassertieren o.ä., wird nach Maßgabe der Besucherfrequenz im Becken sowie nach Rücksprache mit der Badaufsicht gestattet.

2.6.7 Das Springen vom Beckenrand bzw. der Trennmauer zwischen Schwimmer- und Nichtschwimmerbereich ist nicht gestattet.

2.6.8 Das Kinderbecken ist Kindern vorbehalten.

2.6.9 Die Betätigung von Fenstern, Lüftungseinrichtungen und sonstigen technischen Anlagen hat ausschließlich durch das Badepersonal zu erfolgen. Jedes Hantieren an Einrichtungen des Bades, die nicht für die unmittelbare Benutzung durch den Gast vorgesehen ist, hat zu unterbleiben. Unbefugte Betätigung kann zu Haftpflichtansprüchen führen.

2.6.10 Bei Zwischenfällen im Bad (Unfall, Streitigkeiten etc.) ist unverzüglich das Personal der Badeanstalt zu verständigen.

2.6.11 Die Abgrenzungen des Badegeldes dürfen nicht er- und überklettert werden.

2.6.12 Alle Anlagen und Einrichtungen des Bades dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden (z. B. Kinderplanschbecken, Nichtschwimmerbereich, Wasserrutschen).

2.7. Benützung von Zusatzeinrichtungen

2.7.1 Liegestühle, können, solange der Vorrat reicht, gegen entsprechende Kautions auf eigene Gefahr verwendet werden.

2.7.2 Für Beschädigung ist Ersatz zu leisten.

2.8. Einbringung und Verlust von Gegenständen, Abstellen von Fahrzeugen

2.8.1 Für in das Badegeld eingebrachte Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

2.8.2 Gefundene Gegenstände sind an der Badekasse abzugeben.

2.9. Meldepflichten/ Hilfeleistungspflicht

2.9.1 Zwischenfälle im Parkbad (Unfälle, Diebstähle, Streitigkeiten sowie Beschwerden) sind umgehend dem zuständigen Personal oder der Leitung der Badeanstalt zu melden.

2.9.2 Jeder Gast ist verpflichtet, notwendige erste Hilfe oder andere Hilfestellungen zu leisten.

2.10. Sonstige gewerbliche Tätigkeit / Werbung

Jede Art von gewerblicher Tätigkeit, Ankündigungen oder Werbung im Bereich der Badeanstalt bedarf der Zustimmung der Marktgemeinde Königstetten.

2.11. Schäden

Für verursachte Schäden ist der Marktgemeinde Königstetten voller Ersatz zu leisten.

Diese Badeordnung tritt 1. 6. 2025 in Kraft. Die bis zu diesem Tag geltende Badeordnung tritt mit gleichem Tage außer Kraft.


Ing. Ronald Gutscher
(Bürgermeister)

